

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wird verstanden unter:

Verkäufer:

RootBarrier B.V., eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 39086383, und ferner alle mit ihr liierten Gesellschaften und Unternehmen.

Kunde:

Jede natürliche oder juristische Person, mit welcher der Verkäufer einen Vertrag abschließt bzw. über den Abschluss eines Vertrages Verhandlungen führt.

Auftrag:

Jeder von dem Kunden an den Verkäufer erteilte Auftrag.

Vertrag:

Jeder zwischen dem Verkäufer und dem Kunden zustandegekommene Vertrag, jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sowie alle zur Vorbereitung der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen (Rechts-)Handlungen.

Produkte:

Alle Sachen, welche Gegenstand eines Vertrages sind.

2. Anwendbarkeit

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind Teil aller Verträge und finden auf alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen und Rechtshandlungen des Verkäufers und des Kunden Anwendung.

2.2 Wenn nicht die Art oder der spezifische Inhalt einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen sich dagegen widersetzt, finden die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen gleichfalls Anwendung auf diejenigen Verträge, bei denen der Verkäufer nicht in seiner Eigenschaft als Verkäufer auftritt.

2.3 Die Anwendbarkeit irgendwelcher allgemeiner oder spezifischer Bedingungen oder Klauseln des Kunden wird durch den Verkäufer ausdrücklich abgelehnt.

3. Angebote, Vertragsgestaltung, Angaben und Andeutungen

3.1 Ein Angebot oder eine (Preis-)Angabe ist nicht verbindlich und gilt lediglich als Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags.

3.2 Ein Vertrag kommt nur zustande, falls und sofern der Verkäufer einen Auftrag schriftlich annimmt oder falls der Verkäufer die Ausführung eines Auftrags vornimmt.

3.3 Alle Angaben des Verkäufers in Bezug auf Anzahl, Abmessungen, Gewichte und/oder andere Andeutungen der Produkte wurden mit Sorgfalt erteilt. Der Verkäufer kann jedoch nicht garantieren, dass in Bezug auf diese Angaben keine Abweichungen auftreten werden. Vorgeführte oder zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen oder Modelle sind nur Andeutungen der betreffenden Produkte.

3.4 Wenn die gelieferten Produkte dermaßen von den Angaben des Verkäufers, den Mustern, Zeichnungen oder Modellen abweichen, dass der Kunde billigerweise zu einer Abnahme derselben nicht verpflichtet werden kann, steht dem Kunden das Recht zu, Auflösung des Vertrages zu fordern, jedoch nur dann, wenn Auflösung gerechtfertigt ist.

4. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Bestimmungen und/oder der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind nur dann rechtskräftig, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich festgelegt werden und sich auf den betreffenden Vertrag beziehen.

5. Preise

5.1 Alle Preise des Verkäufers verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und werden in Euros oder einer zu benennenden anderen Währung angegeben.

Sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, gehen die Kosten der Verpackung und Versendung, die Ein- und Ausfuhrgebühren und Verbrauchsteuern sowie alle weiteren Erhebungen oder Steuern, die in Bezug auf die Produkte und deren Transport auferlegt werden oder zu entrichten sind, zu Lasten des Kunden.

5.2 Den Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Verkäufer geltenden Umstände, wie etwa die Wechselkurse,

Ankaufpreise, Frachttarife, Ein- und Ausfuhrgebühren, Verbrauchsteuern, Erhebungen und Steuern, welche direkt oder indirekt durch den Verkäufer erhoben werden bzw. von Dritten zu Lasten des Verkäufers berechnet werden, zugrunde. Sollten sich diese Umstände nach Vertragsabschluss, jedoch vor der Ablieferung, ändern, so hat der Verkäufer das Recht, die daraus entstehenden Kosten an den Kunden durchzuberechnen.

6. Bezahlung

6.1 Bezahlung durch den Kunden der in Rechnung gestellten Beträge und in der auf der Rechnung angegebenen Währung findet innerhalb einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an den Verkäufer statt. Alle Zahlungen erfolgen nach Wahl des Verkäufers entweder in der Geschäftsstelle des Verkäufers oder auf ein von diesem zu benennendes Bank- oder Girokonto. Findet Zahlung in der Geschäftsstelle des Verkäufers statt, geschieht dies in Bar oder mit garantierten Bank- oder Giro-Schecks.

6.2 Der Kunde muss alle ihm in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzüge, Einhaltungen oder Verrechnungen begleichen. Ferner steht dem Kunden nicht das Recht zu, irgendeine Zahlungsverpflichtung dem Verkäufer gegenüber aufzuschieben.

6.3 Sollte der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt an der Kreditwürdigkeit des Kunden zweifeln, steht ihm - nach seiner Wahl - das Recht zu, vor der Erbringung weiterer Leistungen von dem Kunden die Vorauszahlung der Kaufsumme oder die Leistung einer Sicherheit in Höhe der von dem Verkäufer gemäß Vertrag zu fordernden Beträge zu verlangen.

6.4 Der Kunde befindet sich bereits aufgrund des Ablaufs einer Zahlungsfrist in Verzug. Der Kunde schuldet über alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tage der Zahlungsfrist beglichen wurden, vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe der zu dem Zeitpunkt in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen, zuzüglich 5 %.

6.5 Befindet sich der Kunde dem Verkäufer gegenüber in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Verkäufer alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in vollem Umfange zu erstatten. Die durch den Kunden zu erstattenden außergerichtlichen Kosten betragen zumindest 2 % des unbezahlt gebliebenen Betrages, mit einem Mindestbetrag von €225,-, zu erhöhen mit der dafür zu entrichtenden Umsatzsteuer.

6.6 Richtet der Verkäufer, nachdem der Kunde in Verzug geraten ist, Mahnungen oder andere Zahlungsaufforderungen an den Kunden, so lässt dies die Bestimmungen in den Artikeln 6.4 und 6.5 unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentumsrecht an den Produkten geht trotz tatsächlich erfolgter Lieferung erst auf den Kunden über, nachdem der Kunde all das, was er kraft Vertrag dem Verkäufer schuldet, vollständig beglichen hat.

7.2 Vor Übertragung des Eigentums der Produkte an den Kunden, ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte an Dritte zu vermieten, zwecks Gebrauchs zu überlassen, zugunsten Dritter zu verpfänden oder auf andere Weise zugunsten Dritter zu belasten. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Produkte, deren Eigentümer der Verkäufer ist, an Dritte zu verkaufen oder zu liefern, sofern dies im Rahmen der normalen Geschäftsausübung des Kunden notwendig ist.

7.3 Falls und solange der Verkäufer Eigentümer der Produkte ist, wird der Kunde den Verkäufer unmittelbar darüber unterrichten, wenn Pfändung der Produkte (droht) vorgenommen (zu werden) wird oder in irgendeiner anderen Art und Weise Anspruch auf (einen Teil der) die Produkte erhoben wird. Ferner wird der Kunde den Verkäufer nach erster Aufforderung darüber unterrichten, wo sich die Produkte, deren Eigentümer der Verkäufer ist, befinden.

7.4 Im Falle der Pfändung, des (vorläufigen) Zahlungsaufschs oder des Konkurses wird der Kunde den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Zwangsverwalter oder den Konkursverwalter unmittelbar auf die (Eigentums-) Rechte des Verkäufers aufmerksam machen. Der Kunde verbürgt sich dafür, dass eine Pfändung der Produkte direkt rückgängig gemacht wird.

7.5 Der Kunde verpflichtet sich auf ersten Antrag des Verkäufers hin, auf die gelieferten Produkte, welche durch Bezahlung in das Eigentum des Kunden übergegangen sind und welche sich noch im Besitz des Kunden befinden (wohl oder nicht in be- oder verarbeiteter Form), ein erstes Pfandrecht gemäß Artikel 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten des Verkäufers zu gründen, dies zur größeren Sicherheit anderer als in Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannter

	Forderungen, welche der Verkäufer aus welchen Gründen auch immer an den Kunden haben sollte.	11.3	Im Falle der höheren Gewalt hat der Kunde kein Recht auf Schadenersatz erheben, auch nicht in dem Falle, sollte der Verkäufer der höheren Gewalt irgendeinen Vorteil genießen.
7.6	Der Kunde verpflichtet sich, eventuelle Forderungen an seine Abnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte zu verpfänden oder zu übertragen. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, auf genannte Forderungen auf Wunsch des Verkäufers ein erstes Pfandrecht gemäß Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Sicherheit seiner Forderungen, aus welchem Grunde auch immer, zu begründen.	11.4	Unter höherer Gewalt wird jeder vom Willen des Verkäufers unabhängige Umstand verstanden, wodurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Kunden gegenüber ganz oder teilweise verhindert wird oder wodurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht mit Recht und Billigkeit verlangt werden kann, dies ungeachtet der Tatsache, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherzusehen war. Zu diesen Umständen zählen auch: Streiks und Aussperrungen, Stagnierungen oder andere sich bei der Herstellung bei dem Verkäufer oder seinen Zulieferern und/oder bei dem Transport durch den Verkäufer oder durch Dritte und/oder behördliche Maßnahmen sowie das Fehler irgendeiner behördlicherseits zu erteilenden Genehmigung ergebende Probleme.
8.	Verpackungsmaterial		
8.1	Dauerhaftes Dekorations- oder Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Verkäufers.		
8.2	Wird das Dekorations- und Verpackungsmaterial durch den Kunden nicht innerhalb einer durch den Verkäufer gesetzten Frist in brauchbarem Zustand an den Verkäufer zurückgeschickt, hat der Verkäufer das Recht, den Wiederbeschaffungswert dem Kunden in Rechnung zu bringen.	11.5	Der Verkäufer unterrichtet den Kunden unverzüglich über die (drohende) höhere Gewalt.
9.	Lieferfrist	12.	Prüfung und Beanstandungen
9.1	Der durch den Verkäufer angegebenen Lieferfrist liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Verkäufer geltenden Umstände und, sofern diese von Leistungen Dritter abhängig sind, die von diesen Dritten erteilten Angaben zugrunde. Die Lieferfrist wird durch den Verkäufer nach Möglichkeit eingehalten werden.	12.1	Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach dem Empfang am Bestimmungsort oder, sollte dies eher sein, nach dem Empfang durch einen in seinem Auftrag handelnden Dritten, genauestens zu inspizieren/inspektieren zu lassen. Beanstandungen sind spätestens 8 Tage nach dem Eintreffen der Produkte dem Verkäufer unter Angabe der Kisten- oder Ballennummer und Vorlage der Beweisunterlagen schriftlich mitzuteilen.
9.2	Sollte der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages Angaben oder Hilfsmittel benötigen, die ihm vom Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, beginnt die Lieferfrist an dem Tage, an dem alle benötigten Angaben oder Hilfsmittel sich im Besitz des Verkäufers befinden.	12.2	Mängel, welche billigerweise nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist festgestellt werden können, müssen unmittelbar nach ihrer Feststellung, jedoch spätestens binnen 30 Tagen nach dem Eintreffen der Produkte, dem Verkäufer unter Angabe der Kisten- oder Ballennummer und Vorlage der Beweisunterlagen schriftlich mitgeteilt werden.
9.3	Im Falle der Überschreitung der Lieferfrist steht dem Kunden ein Schadenersatzrecht nicht zu. Der Kunde hat in dem Falle auch kein Recht auf Auflösung des Vertrages, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfrist ist derart, dass von dem Kunden mit Recht und Billigkeit nicht die Aufrechterhaltung des Vertrages verlangt werden kann. Wenn dies unbedingt erforderlich ist, kann der Kunde in dem Falle den betreffenden Vertrag annullieren.	12.3	Geringe Unterschiede in Qualität, Farbe, Gewicht, Aufmaß, Verarbeitung, Verpackung und/oder Andeutung der Produkte werden nicht als Mängel angesehen, es sei denn, dies hat eine substantielle Verminderung der Brauchbarkeit der Produkte (oder der Produkte wovon diese einen Teil bilden) zur Folge.
9.4	Der Verkäufer hat jederzeit das Recht Teillieferungen vorzunehmen.	12.4	Nach der Feststellung irgendeinen Mangels ist der Kunde dazu verpflichtet, den Gebrauch, die Bearbeitung und/oder Installierung der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen und ferner all dasjenige zu tun, was der Vorbeugung eines (weiteren) Schadens förderlich sein sollte.
10.	Lieferung und Risiko	12.5	Der Kunde wird der Untersuchung der Beanstandung seine Mitwirkung verleihen und u.a. dem Verkäufer Gelegenheit geben, die Umstände des Gebrauchs, der Be- und Verarbeitung und/oder Installierung zu untersuchen.
10.1	Die Lieferung der Produkte, die Bestimmungen in Bezug auf die Lieferkosten und der Übergang des Risikos erfolgen, falls dies in der Offerte oder Auftragsbestätigung zum Ausdruck gebracht worden ist, gemäß den handelsüblichen Bedingungen, wie etwa EXW, CTP, FOB, CIF und CFR und in allen solchen Fällen finden die von Zeit zu Zeit geltenden Incoterms der Internationalen Industrie- und Handelskammer in Paris Anwendung.	12.6	Wird eine Mitwirkung durch den Kunden verweigert oder ist sonstige eine Untersuchung nicht (mehr) möglich, wird die Beanstandung nicht behandelt und stehen dem Abnehmer keine diesbezüglichen Schadenersatzansprüche zu.
10.2	Sollten die im vorerwähnten Absatz genannten Bedingungen nicht vereinbart worden sein, geschieht Lieferung und Risikoübergang der Produkte jeweils an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, an welchem die Produkte zum Versand bereit stehen. Der Verkäufer setzt den Kunden über Zeitpunkt und Ort der Lieferung schnellstmöglich in Kenntnis und Abnahme der Produkte durch den Kunden erfolgt schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach der vorerwähnten Bekanntmachung.	12.7	Rücksendung der Produkte durch den Kunden darf ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers nicht vorgenommen werden. Lediglich nach rechtzeitiger, korrekter und berechtigterweise vorgenommener Beanstandung, gehen die angemessenen Rücktransportkosten auf Rechnung des Verkäufers.
10.3	Sollte der Kunde die Produkte nicht oder nicht rechtzeitig abnehmen, so befindet sich der Kunde ohne vorherige Mahnung in Verzug. Der Verkäufer ist in dem Falle berechtigt, die Produkte für Rechnung und Risiko des Kunden zu lagern oder an eine dritte Partei zu verkaufen. Der Kunde schuldet den Kaufpreis, zuzüglich Zinsen und Kosten (im Wege des Schadenersatzes), jedoch vorkommendenfalls abzüglich des durch den Verkauf an diesen Dritten erzielten Reinerlöses.	13.	Haftung und Gewährleistung
11.	Höhere Gewalt	13.1	Sofern der Schaden nicht auf arglistige Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist, beschränkt sich die vertragliche und gesetzliche Haftpflicht des Verkäufers seinem Kunden gegenüber auf den Nettokaufpreis des die vertragliche und gesetzliche Haftung des Verkäufers auslösenden Produktes.
11.1	Kann der Verkäufer aufgrund eines ihm nicht zuzurechnenden Versäumnisses (höhere Gewalt) seinen Verpflichtungen dem Kunden gegenüber nicht nachkommen, wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen für die Dauer des Andauerns des Zustands der höheren Gewalt aufgeschoben.	13.2	Sofern keine arglistige Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Verkäufers vorliegt oder die Haftung sich nicht aus Titel 3 Abteilung 3 Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, haftet der Verkäufer in keinem Falle für Folgeschäden des Kunden oder von Dritten, darunter auch begriffen Betriebs- oder Umwelt- und immaterielle Schäden.
11.2	Beträgt die Dauer des Zustandes der höheren Gewalt 2 Monate, so haben beide Parteien von diesem Moment an das Recht, den Vertrag auf dem Schriftwege ganz oder teilweise aufzulösen, sofern die Lage der höheren Gewalt dies rechtfertigt.	13.3	Sofern keine arglistige Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Verkäufers vorliegt, befreit der Kunde den Verkäufer von jeglicher Haftung aus welchen Gründen auch immer, worunter Ersatz von Schaden, Kosten und Zinsen, welche mit den Produkten im Zusammenhang stehen bzw. durch den Gebrauch der Produkte entstanden sind.

14. Gewerblicher Rechtsschutz

- 14.1 Auf den Kunden geht durch den Vertrag kein Recht auf das geistige Eigentum der Produkte über.
- 14.2 Der Verkäufer erklärt, dass die Produkte nach seinem Wissen die in den Niederlanden gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden von Dritten zu irgendeinem Zeitpunkt Ansprüche aufgrund von Verletzungen derartiger Rechte erhoben, kann der Verkäufer erforderlichenfalls das betreffende Produkt austauschen oder ändern lassen bzw. völlige oder teilweise Auflösung des Vertrages fordern. Der Kunde hat lediglich dann das Recht Auflösung des Vertrages zu fordern, sollte eine Aufrechterhaltung des Vertrages in Billigkeit nicht von ihm verlangt werden können.
- 14.3 Der Kunde wird den Verkäufer unverzüglich über jegliche Ansprüche Dritter in Bezug auf die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte der Produkte in Kenntnis setzen. Wird ein solcher Anspruch erhoben, ist lediglich der Verkäufer befugt, hiergegen, auch im Namen des Kunden, Widerspruch zu erheben bzw. gegen diesen Dritten Rechtsmassnahmen zu ergreifen oder Abmachungen zu treffen. Dem Kunden sind Maßnahmen dieser Art, soweit dies von ihm verlangt werden kann, nicht erlaubt.

15. Sonstige Verpflichtungen des Kunden

- 15.1 Der Kunde garantiert, dass die Produkte an einer dafür geeigneten Stelle gelagert werden.
- 15.2 Der Kunde wird dem Verkäufer sämtliche für die Ausübung der Tätigkeiten des Verkäufers erforderlichen Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen und garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.
- 15.3 Der verpflichtet sich zur Einhaltung bestimmter Fristen wie beispielsweise Liefer-, Abnahme- und Installierungsfristen.

16. Verzug/Auflösung

- 16.1 Wird seitens des Kunden nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen entsprochen, so ist der Kunde ohne eine dahingehende Mitteilung in Verzug und steht dem Verkäufer das Recht zu:
-die Durchführung sämtlicher Verträge bis hin zum Erhalt der genügenden Sicherheit der Zahlung aufzuschieben; und/oder
-den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 16.2 Im Falle des (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, des Konkurses, der Stilllegung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden werden sämtliche mit dem Kunden geschlossenen Verträge von Rechts wegen aufgelöst sein, es sei denn, der Verkäufer teilt dem Kunden binnen einer angemessenen Frist mit, Erfüllung (eines Teiles) des Vertrages/der Verträge zu verlangen. In letzterem Falle ist der Verkäufer ohne Inverzugsetzung zur Aufschiebung der betreffenden Verträge/des betreffenden Vertrages berechtigt, bis die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden in hinreichendem Masse sichergestellt wird.
- 16.3 Die Bestimmungen der Artikel 16.1 und 16.2 lassen die übrigen, dem Verkäufer gemäß Gesetz zustehenden Rechte unberührt.
- 16.4 In jedem der in den Artikeln 16.1 und 16.2 genannten Fälle können alle Forderungen des Verkäufers dem Kunden gegenüber unmittelbar und vollständig fällig gestellt werden und ist der Verkäufer befugt, die Produkte, auf welche er sich die Rechte vorbehalten hat, zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Gelände und Gebäude des Kunden zu betreten.

17. Übertragung der Rechte und Verpflichtungen

Es ist dem Verkäufer erlaubt, die sich aus irgendwelchen Verträgen ergebenden Rechte Dritten zu übertragen. Der Kunde ist hierzu lediglich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt. Im Falle der Übertragung von Verpflichtungen des Verkäufers, hat der Verkäufer zuvor den Kunden in Kenntnis zu setzen und hat der Kunde das Recht, den Vertrag von dem Tage an zu lösen, an welchem die Übertragung effektiert wird.

18. Verträge zur Ausführung von Arbeiten bzw. Dienstleistungen

- 18.1 Betrifft die Order einen Auftrag zur Be- oder Verarbeitung von Produkten, geliefert durch den Kunden an den Verkäufer, so hat der Kunde diese Sachen zur Zufriedenheit des Verkäufers zu versichern. Der Kunde wird zu diesem Zweck dem Verkäufer auf erster Bitte eine Abschrift der Versicherungspolice zugehen lassen. In jedem Falle

trägt der Kunde das Risiko der Be- oder Verarbeitung der gelieferten Produkte.

- 18.2 Im Falle der Lieferung der im vorerwähnten Absatz genannten Produkte begründet der Kunde zugunsten des Verkäufers ein sich auf diese Sachen beziehendes Pfandrecht zur größeren Sicherheit all desjenigen, was der Kunde dem Verkäufer gegenüber aus welchem Grunde auch immer schuldet oder zukünftig schulden wird. Soweit durch die Be- oder Verarbeitung der genannten Sachen neue Sachen entstehen sollten, gründet der Kunde zugunsten des Verkäufers bereits im Voraus ein sich auf die im vorigen Absatz erwähnten neuen Sachen beziehendes Pfandrecht.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1 Auf diese Bedingungen und auch auf den Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung.
- 19.2 Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.3 Alle Rechtsstreitigkeiten, die infolge des Vertrages oder dieser Bedingungen entstehen, werden, sofern das Gesetz diesbezüglich keine anderen zwingenden Vorschriften macht, dem Urteil des zuständigen Gerichts in Amsterdam unterworfen, mit der Maßgabe, dass dem Verkäufer das Recht zusteht, wohl oder nicht gleichzeitig Klage gegen den Kunden bei anderen Gerichten, die aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsregeln für derartige Klagen zuständig sind, zu erheben.

Hinterlegung der Allgemeinen Bedingungen erfolgte am 01.11.2012 bei der Industrie- und Handelskammer unter Nummer 39086383.

KING RootBarrier

Nobelweg 1
3899 BN Zeewolde
Nederland

T +31 (0) 320 215 805
F +31 (0) 320 220 630
E sales@rootbarrier.nl
W kingrootbarrier.com

Garantieerklärung*

Hiermit bestätigen wir:

RootBarrier® Wurzelsperren sind hergestellt aus Xavan® Nonwoven von DuPont™ mit Polypropylen Beschichtung.

KING RootBarrier gibt, unter der Voraussetzung von professioneller Verarbeitung und fachgerechtem Einbau, 25 Jahre Garantie auf den Durchwurzelungsschutz gemäß untenstehender Tabelle:

RootBarrier® 325	Bäume und Büsche, ausgeschlossen ist aggressives Wurzelwachstum, wie z. B. Bambus und Schilf
RootBarrier® 360	Bäume und Büsche, ausgeschlossen ist aggressives Wurzelwachstum, wie z. B. Bambus und Schilf
RootBarrier® 420 UV	Bäume und Büsche, inklusive Bambus und Schilf

KING RootBarrier gibt minimal 5 Jahre Garantie auf die UV-Beständigkeit von RootBarrier® 420 UV.

Professionelle Verarbeitung und fachgerechter Einbau bedeuten u.a.:

- dass das Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt wird;
RootBarrier® 325 und RootBarrier® 360 besitzen eine maximale UV-Beständigkeit von 3 Monaten;
- dass die Beschichtung vor und während der Installation nicht beschädigt oder geknickt worden ist;
- dass, falls Sie Zweifel haben bezüglich der Installation, Umgebung bzw. Lage, Sie bitte immer einen Baumexperten zu Rate ziehen;
- dass dem Baum, beziehungsweise den Pflanzen, genügend Platz für Wachstum erhalten bleibt.

Reklamationen werden nur in Behandlung genommen, wenn die originale Ankaufrechnung beigelegt wird.

*Basierend auf aktuellem Wissen und Erfahrung

KING RootBarrier

Xavan® is a registered trademark of E.I. du Pont de Nemours and Company or its affiliates.



GARANTIEAUSSCHLUSS PLANTEX® WEED CONTROL

Region: EUROPÄISCHE UNION

Unter den folgenden Bedingungen und Konditionen gewährt die DuPont Nemours GmbH (Luxemburg) (des Weiteren «DuPont» genannt) eine beschränkte Garantie für DuPont™ Plantex®-Unkrautvliese (des Weiteren «Produkt» genannt).

1. Eigenschaften und Verlegen des Produktes, für das diese Garantie gewährt wird

DuPont garantiert, dass die Produkte den Herstellungsspezifikationen entsprechen, die zum Zeitpunkt des Produktverkaufs gelten. Innerhalb der Garantieperiode dürfen die im technischen Datenblatt angegebenen Eigenschaften nur in einem Umfang geändert werden, der die Funktion der Produkte als Gartenvlies nach wie vor gewährleistet. Das Gartenvlies funktioniert nur dann richtig, wenn es strikt nach der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden Verlegeanleitung von DuPont verlegt wird.

2. Garantiedauer

Der Umfang und die Dauer der gewährten Garantie hängt von der spezifischen Produkttype, sowie den zusätzlich erwähnten Bedingungen ab und wird in der nachstehenden Tabelle definiert. DuPont gewährt diese beschränkte Garantie ab dem Datum der permanenten Verlegung, sofern keine kürzere Garantiedauer angegeben wurde.

3. Einschränkungen

In den folgenden Fällen ist diese beschränkte Garantie null und nichtig und verliert jede Gültigkeit:

- Es wird DuPont oder ihren Verteilern nicht gestattet, die Verlegung der Produkte zu überprüfen, für die auf der Grundlage dieser beschränkten Garantie Forderungen gestellt werden,
- Es werden DuPont keinerlei Nachweisdokumente vorgelegt, die eine Nachverfolgbarkeit des Produktes ermöglichen, zum Beispiel eine Rechnung, auf der das Kauf- oder Verlegedatum der Produkte ersichtlich ist, oder der Verpackungszettel mit dem Herstellungsdatum,
- Die Produkte werden nicht gemäß den zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden schriftlichen Verlegeanleitung von DuPont verwendet.

Diese beschränkte Garantie bezieht sich ausschließlich auf Mängel, die innerhalb der für das konkrete Produkt angegebenen Garantiedauer auftreten, welche zum Zeitpunkt der permanenten Verlegung beginnt, und kann nur in Anspruch genommen werden, wenn DuPont innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Auftreten der Umstände, welche die Garantieforderung begründen, benachrichtigt wird, bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Umstände durch den Kunden, seine Auftragnehmer, Subunternehmer und/oder Verteiler bei angemessener

Sorgfalt hätten festgestellt werden müssen. Falls die fordernde Partei DuPont nicht innerhalb dieser Frist benachrichtigt, ist DuPont automatisch von jeder Verantwortung und/oder Haftung dieser beschränkten Garantie befreit.

Angemessene Sorgfalt beinhaltet, ist jedoch nicht beschränkt auf:

- Regelmäßige Inspektion und Kontrolle des Produktes nach der Verlegung, um zu gewährleisten, dass potenzielle Defekte früh entdeckt werden.
- Das Produkt erfährt während oder nach der Verlegung keine physische Beschädigung, die auf die Durchfahrt von Maschinen, das Begehen des Produktes, den falschen Gebrauch der Verlegungswerkzeuge zurückzuführen ist

Nicht unter diese beschränkte Garantie fallen die folgenden Produktschäden oder -Mängel:

- Schäden oder Mängel, die durch Naturereignisse verursacht wurden, unter anderem, aber nicht beschränkt auf: Brand, Überschwemmung, Blitzschlag, Hurrikane, Stürme, Erdbeben und Wirbelstürme,
- Schäden oder Mängel, die durch physische Eingriffe, Vandalismus, Beschädigung oder Angriff durch dritte Parteien, Fremdkörper oder externe Einflüsse entstanden sind, unter anderem durch Tiere und Pflanzen,
- Schäden oder Mängel, die ganz oder teilweise auf einen latenten bzw. offensichtlichen Entwicklungsfehler in der Struktur oder einer Strukturkomponente zurückzuführen sind (z.B. Mulch oder anderes Abdeckmaterial),
- Schäden oder Mängel, die ganz oder teilweise auf den Kontakt des Produktes mit Herbiziden oder Pestiziden zurückzuführen sind, oder
- Schäden oder Mängel, die ganz oder teilweise auf einen latenten bzw. offensichtlichen Fehler bei der Verlegung oder Auswahl der Gartenbau-Materialien oder -Komponenten zurückzuführen sind.

4. Garantieumfang

Die Garantieleistung beschränkt sich ausschließlich auf das Ersetzen des beanstandeten Produktes. Die Haftung von DuPont geht in keinem Fall über den Kaufpreis des betroffenen Produktes hinaus. DuPont übernimmt keinerlei Haftung für spezielle, indirekte oder sekundäre Schäden, Folgeschäden oder ähnliche Schäden (unter anderem, ohne sich darauf zu

beschränken, für Schäden (indirekt, infolge von Gewinnverlusten, Betriebsunterbrechungen und andere Verluste), ungeachtet dessen, ob diese durch die Fahrlässigkeit von DuPont entstanden sind, selbst wenn DuPont über die Wahrscheinlich-

keit solcher Schäden informiert worden ist. Außer der oben genannten Garantie gewährt DuPont keinerlei andere ausdrückliche oder stillschweigende Garantie.

Übersicht über die Produktgarantie

UNKRAUTVLIESE		
Produkttyp	Garantiedauer in Jahren	Für die Garantie erforderliche Abdeckung
Plantex® Premium	20	Behält seine Funktionsfähigkeit (definiert als mindestens 50% Rest Zugfestigkeit) für über 20 Jahre bei, wenn es mit einer min. 5 cm dicken Mulch- oder Kiesschicht abgedeckt und nicht dem Sonnenlicht ausgesetzt ist.
Plantex® Pro	25	Behält seine Funktionsfähigkeit (definiert als mindestens 50% Rest-Zugfestigkeit) für über 25 Jahre bei, wenn es mit einer min. 5 cm dicken Mulch- oder Kiesschicht abgedeckt und nicht dem Sonnenlicht ausgesetzt ist.
Plantex® Gold	25 3	Behält seine Funktionsfähigkeit (definiert als mindestens 50% Rest-Zugfestigkeit) für über 25 Jahre bei, wenn es mit einer min. 5 cm dicken Mulch- oder Kiesschicht abgedeckt und nicht dem Sonnenlicht ausgesetzt ist; 3 Jahre (definiert als mindestens 50% Rest-Zugfestigkeit) ohne Abdeckung und dem Sonnenlicht* ausgesetzt.
Plantex® Platinum	35 3	Behält seine Funktionsfähigkeit (definiert als mindestens 50 % Rest Zugfestigkeit) für bis zu 35 Jahre bei, wenn es mit einer mindestens 20 cm dicken Erd- oder Kiesschicht abgedeckt und nicht dem Sonnenlicht ausgesetzt ist. Behält seine Funktionsfähigkeit (definiert als mindestens 25 % Rest Zugfestigkeit) ohne Abdeckung und dem Sonnenlicht* ausgesetzt für bis zu 3 Jahre bei. Wenn Plantex® Platinum gegen invasive oder aggressive Unkräuter (wie beispielsweise Japanischer Knöterich, Schilf, Quecke, etc.) eingesetzt wird, sind eine Abdeckung mit einer min. 20 cm oder mehr dicken Erd- oder Kiesschicht und die Vermeidung der Einwirkung von Sonnenlicht zwingend notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Produktes zu gewährleisten.
Plantex® Platinum Solar	8	Behält seine Funktionsfähigkeit (definiert als mindestens 25 % Rest-Zugfestigkeit) ohne Abdeckung und dem Sonnenlicht* ausgesetzt für bis zu 8 Jahre bei.

*Basis : typische Sonneneinstrahlung in gemäßigten Ländern Mitteleuropas

Für die Überlappungsbereiche der Plantex®-Unkrautvliese wird keine Leistungsgarantie gewährt.

Einschränkende Bedingungen für den Einbau der Produkte:

Die Garantiedauer von drei, respektive acht Jahren basiert auf klimatischen Bedingungen wie sie in gemäßigten Ländern Mitteleuropas vorkommen. Für Länder mit einer höheren Sonneneinstrahlung reduziert sich die Garantiedauer.

Die Plantex® Unkrautvliese vermeiden nicht den Unkrautwuchs verursacht durch Flugsamen. Diese können sehr wohl das Wachstum von Unkräutern auf dem Unkrautvliese verursachen.

Gültig ab: 1. März 2018



DuPont de Nemours (Luxembourg) S.à.r.l.
L-2984 Luxembourg
www.plantexpro.dupont.com

Diese beschränkte Garantie ersetzt alle übrigen ausdrücklichen und stillschweigenden Garantien, unter anderem, aber nicht beschränkt auf jegliche Garantie im Hinblick auf die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen übernimmt DuPont keinerlei Haftung für Forderungen, die durch Fahrlässigkeit des Kunden oder der Auftraggeber, Subunternehmer, Verteiler oder Dritter entstehen. Dieses Dokument ersetzt alle früheren Mitteilungen über die Garantien für die Plantex® - Produkte von DuPont™ in jeglicher Form.

04/2019 - DuPont™, das DuPont Oval-Logo und Plantex® sind eingetragene Marken oder Marken von DuPont oder seinen Tochterunternehmen. Copyright © 2019 DuPont de Nemours Inc.